

Literatur.

- ³⁰⁾ Weber S. 220, Nr. 118, bemerkt: Hat zwei Melodien.
- ³¹⁾ Dieses Gebet in Prosa nimmt hier sechs Seiten ein; gleiche Überschrift wie bei „Blaurer“.
- ³²⁾ Vor dem Text die Worte: Sequenz Sancti spiriti.
- ³³⁾ Hier ebenfalls in Choralnoten wie auch Nr. 74, 77, 85, 88, 121, 122.
- ³⁴⁾ Unter dem Titel steht: Der englische Lobgesang: Herr erbarm dich.
- ³⁵⁾ 1. Teil Nr. 29; Das deutsche Sanctus.
- ³⁶⁾ Im Erfurter Enchiridion 1524 (zum Ferbefaß, ohne Melodie) unter dem Titel: Ein gsang Doct. Sperati zu bitten vmb folgung d'betterung aus dem Wort Gots / zu syngen yn dem vorigen thon (= In got ...).
- ³⁷⁾ Als Verfasser ist Paul Speratus angegeben. Fischer I, 301f.
- ³⁸⁾ Spitta, S. 247, Nr. 132 gibt keinen Autor an, Weber S. 49 (in der Tabelle) und S. 208, Nr. 129 gibt A. H. Z. W. bzw. A. H. z. W. an. Babst 1545, 1. Teil, Nr. 50, gibt ebenfalls keinen Autor an. Nach Fischer II, 168f. könnte vielleicht hier A. (= Alaricus = Ulrich (Melanchthon gebraucht in einem Brief 1534 diese Namensbezeichnung) H. (erzog) z. (u) W. (ürttemberg) gemeint sein, wie Georg Serpilius in „Schriftmäßige Prüfung des Holsteinischen Gesang-Buches“, Regensburg 1710, S. 497 vermutet.
- ³⁹⁾ Bei Spitta (S. 247) ist kein Verfasser angegeben. In der handschriftlichen Tabelle von Thürlings (Blaurernachlaß) steht einmal J. A. und dann Johann Agricola als Dichter. Weber S. 47 (Tabelle) und S. 208, Nr. 131, gibt Paul Speratus an.
- ⁴⁰⁾ „Blaurer“ gibt keinen Verfasser an, Spitta vermutet Konrad Hubert, Thürlings hingegen J. Schneeing, ebenso Weber S. 43, Babst 1545. Straßburg 1545 hat „C. Humbert“, Straßburg 1568 „C. Hubert“. Vgl. die Auseinandersetzung über die Kontroverse Hubert-Schneeing bei Fischer I, 34f.
- ⁴¹⁾ Bei „Blaurer“, Spitta und Weber kein Autornamen.
- ⁴²⁾ Vgl. Odinga, Kirchenlied S. 57f., W III, 952, Weber S. 207, Nr. 117. Schiner scheint sonst ganz unbekannt zu sein.
- ⁴³⁾ Metrische Übersetzung des 69. Psalmes, wahrscheinlich von 1525. Für diese und die beiden anderen Melodien von Zwingli vgl. Odinga S. 46f., Cherbuliez a. a. O. S. 176, 383, Anmerkung 33 mit Tafel 33, Geering a. a. O. S. 46f. Abdruck der Melodien bei Kümmerle, Enzyklopädie der evangelischen Kirchenmusik, Artikel Zwingli, Bd. IV, S. 638—639 und bei Gustav Weber, Zwingli, seine Stellung zur Musik und seine Lieder, Zürich 1884 (mit Zwinglis Melodien in verschiedener Bearbeitung).
- ⁴⁴⁾ Vgl. Anmerkung 43 und Refardt, Musikerlexikon, Artikel Zwingli.
- ⁴⁵⁾ Über Jud als Komponisten vgl. Geering, S. 51, Cherbuliez a. a. O. S. 223, Weber S. 86.
- ⁴⁶⁾ Bei „Blaurer“ und Spitta kein Verfasser. Bei Weber (S. 49, Tabelle) ist Maria von Ungarn genannt, ebenso S. 208, Nr. 132 daselbst. Vgl. die lange Untersuchung darüber bei Fischer II, 45. Bei Zwick steht S. 221 „Das Lied Marie Königin zu Ungarn und Böhem („Mag ich unglück nit widerstan“). Darauf folgt (S. 222) „Ein lied uff der künigin von Ungern lied (uff des selbigen Art und melody F. J. v. A. (= Fritz Jakob von Anwyl).“ Genau die gleiche Anordnung liegt bei „Blaurer“ vor. Anwyls Fassung wird durch die Worte eingeleitet: „Vff obbemelt gsang und Meody (sic!) sind gestelt dise drii nachvolgende gsatz / durch F. J. v. A.“ Über Anwyl vgl. Zwingliana II, 44ff.
- ⁴⁷⁾ Vgl. Anmerkung 43 und 44, ferner Eduard Bernoulli in Zwingliana III, 404ff. und E. Egli in Zwingliana I, 253ff.

Zürcher Ehegericht und Genfer Konsistorium. I. Das Zürcher Ehegericht und seine Auswirkung in der deutschen Schweiz zur Zeit Zwinglis. Von Prof. D. Dr. **Walther Köhler.** XII + 492 Seiten. (Quellen und Abhandlungen zur schweiz. Reformationsgeschichte. Hrsg. vom Zwingliverein in Zürich. VII.) Leipzig, M. Heinsius Nachfolger, 1932.

Beim Rückblick auf große geschichtliche Bewegungen prägen sich dem Gedächtnis vor allem die Ereignisse ein, die in dramatischer Spannung ein Lösen von bisherigen Zuständen und einen Übergang zu neuen Entwicklungen bedeuten. Dagegen entziehen sich ihm leicht Neueinrichtungen von bleibenden Institutionen, die, obgleich auf lange Dauer und fortwährende Wirksamkeit berechnet, geräuschlos ins Leben treten und in der Stille wirken.

Das gilt auch für die zürcherische und die schweizerische Reformation. Die beiden Zürcher Disputationen des Jahres 1523, die Abschaffung der Messe und die Einführung des Abendmahls 1525, die Badener und die Berner Disputation der Jahre 1526 und 1528 und zumal die beiden Kappelerkriege mit den beiden Landfrieden von 1529 und 1531 sind als Wendepunkte uns allen geläufig. An die Institutionen bleibenden Charakters dagegen denkt man nur wenig, weil sie nach außen nicht viel von sich reden machten, obgleich gerade sie ebenso charakteristische Wahrzeichen wie feste Pfeiler der neuen Gestaltung waren.

Von dem, was damals in Zürich an bleibenden Institutionen geschaffen wurde, hat sich am meisten die Predigerschule am Grossmünster dem Gedächtnis eingepägt; denn aus ihr wuchs die Pflanzstätte wissenschaftlichen Geistes, die Schola Carolina, heraus, und aus dieser vor 100 Jahren die heutige Universität. Schon weniger haftet im allgemeinen Bewußtsein das, was damals in Zürich im Bereich des Armenwesens entstand. In seiner vollen Bedeutung hat es erst Prof. Walther Köhler, unser Ehrenmitglied, im Neujahrsblatt der Hilfsgesellschaft in Zürich auf 1919 erfaßt. Das von Luther im Sermon vom Wucher aufgestellte reformatorische Ziel, daß es — im Gegensatz zum Bettelnwesen des Mittelalters, freilich auch im Unterschied zur Armut, die sich schlechthin nicht abstellen lasse — überhaupt keine Bettelei geben dürfe, wurde nach Köhler zuerst in Zürich verwirklicht; denn unter Zwinglis Leitung stellte die Stadt in der Almosenordnung von 1520 und in deren weiterem Ausbau als erste ein Sozialprogramm auf und rief auch die früheste Armenkasse ins Leben.

Nun weist Köhler in dem oben angeführten, Ende letzten Jahres erschienenen Werke die noch viel tiefer und weiter reichende Wirksamkeit einer andern, von der zürcherischen Reformation geschaffenen Institution nach: die des zürcherischen Ehegerichts.

Das Jahr 1525 brachte für Zürich mit dem wesentlichen Abschluß der kirchlichen Neugestaltung auch die Loslösung von der bischöflich-konstanzer Jurisdiktion und die Einsetzung eines besondern Gerichts für die einschlägigen Fälle. Denn mit dem Augenblick, da das Band zur kirchlichen Oberbehörde zerschnitten wurde, mußte man angesichts der in sittlicher Hinsicht allgemein herrschenden Ungebundenheit eine eigene Instanz schaffen für die Rechtshändel, die bis dahin in Konstanz erledigt worden waren. Da das naturgemäß vorzugsweise Dinge waren, die in das sittlich-sexuelle Gebiet einschlugen und Ehesachen betrafen, erhielt die neue Behörde den Namen „Ehegericht“. In langjährigem Forschen hat Köhler im zürcherischen Staatsarchiv und in anderen Archiven der reformierten Schweiz das Material gesammelt zur Geschichte des zürcherischen Ehegerichts

und seiner Auswirkung über weitere Territorien. Es ist nicht nur eine ungemein eingehende, durch zahlreiche Einzelangaben dokumentierte Darstellung, da der Verfasser darauf hielt, die Tatsachen und Akten möglichst selber sprechen zu lassen; sondern es geht aus ihr — und darin liegt das Überraschende und Bedeutsame — auch die weltweite Wirkung der neuen Institution hervor.

Schon bald ergab sich aus der Tätigkeit des Gerichts die Notwendigkeit einer öffentlichen Beurkundung der eherechtlichen Verhältnisse durch Kirchgang und in der Form von Trau- und Taufregistern, die durch die Pfarrämter zu führen waren. Der Abschluß der Ehe wurde durch Kirchgang und Registereintrag dokumentiert, und Zürich schuf damit — was schon bis anhin bekannt war — die Anfänge des modernen Zivilstandswesens.

In den Kompetenzbereich des Ehegerichtes fielen sodann fast zwangsläufig auch andere Angelegenheiten aus dem weiten Bereich speziell sexueller, wie allgemein sittlicher Verhältnisse, wie Gotteslästerung, Fluchen, Schwören, Spielen u. dgl. Da sie auch auf der Landschaft vorfielen, so waren auch dort Organe zu schaffen, die zum Rechten sahen. Das führte in den kirchlichen Gemeinden zur Einsetzung von „Chorgerichten“ und sogenannter „Ehegaumer“ oder „Stillstände“, welche letztere Bezeichnung noch heute gelegentlich den Mitgliedern des Stillstandes, d. h. der nach dem Gottesdienst zur Besprechung von laufenden Geschäften versammelten Kirchenvorsteherschaft beigelegt wird. Köhler ist geneigt, hierin eine Anknüpfung an die mittelalterlichen Sendgerichte zu sehen. Ulrich Stutz als hervorragender Kenner der einschlägigen Verhältnisse lehnt das in seiner Besprechung von Köhler ab (vgl. seinen Aufsatz: „Zu den ersten Anfängen des evangelischen Eherechtes“ in der Zeitschrift der Savignystiftung 53. Bd. Kan. Abt. XXII 1933 p. 288 ff.), und sieht auch in der Auswirkung des Ehegerichtes als Sittengericht eine „durchaus originale Schöpfung des zwinglisch-zürcherischen Reformations-Enthusiasmus“.

Aus der Durchdringung von weltlichen und kirchlichen Angelegenheiten und Kompetenzen in diesem zum Sittengericht erweiterten Ehegericht ergab sich dann ohne weiteres als allfällige Strafe auch die Anwendung des Kirchenbanns.

Noch eine dritte Funktion wird dem Ehegericht übertragen: die Regelung der Pfrundangelegenheiten, d. h. der rechtlichen und finanziellen Verhältnisse der Pfarrstellen. Wie viel es da zu ordnen gab, zeigt der Umstand, daß einzig in den Jahren 1529 bis 1532 nicht weniger als 44 zürcherische Pfarreien neu auszustatten waren.

Das neue Ehegericht dehnte sich bald über die zürcherischen Grenzen aus. Die Tendenz hiezu lag ihm von Anfang an inne, immerhin unter der Voraussetzung, daß diejenigen, die Recht vor ihm suchten, dies mit Einwilligung ihrer Obrigkeit taten. In den gemeinen Herrschaften suchte Zürich ihm den Boden kraft eigener Macht zu ebnen. Anderswo, in den reformierten Städten, wurde es zum Vorbild für eigene, besondere Einrichtungen. Köhler zeigt ausführlich, wie im Verlaufe Basel, Bern, Schaffhausen, Glarus, Graubünden und die Stadt St. Gallen entsprechende Organe schufen. Nicht immer genau nach Zürcher Muster. Es stellten sich auch Abweichungen ein, je nach dem Verhältnis zwischen Ehegericht und Obrigkeit, oder je nachdem sich Tendenzen nach stärkerem Ausbau von Sittenzucht und Kirchenbann geltend machten, was namentlich in Basel der Fall war. Aber diese Unterschiede treten zurück hinter der bedeutungsvollen Tatsache, daß das Ehegericht geradezu ein Kennzeichen der Reformation wird. Es machen sich sogar Bestrebungen zwischen den reformierten Städten geltend, eine einheitliche Ehegerichtsordnung zu schaffen, gewissermaßen, nach modernem Sprachgebrauch, ein „Konkordat“ zu errichten.

Freilich kam ein solches nicht zustande. Aber in der Praxis stellte sich in den von Zwingli beeinflussten Gebieten trotz gewisser individuellen Abweichungen doch eine interkantonale Übereinstimmung ein.

Weit bedeutsamer als diese akademische Wirkung der neuen Institution ist jedoch die praktische. Die neue Auffassung der Reformation von Ehe und Eherecht, wie sie sich mit der Möglichkeit der Scheidung und der Wiederverheiratung Geschiedener in den Entscheiden des zürcherischen Ehegerichtes ausdrückt, wirkt weit herum rechtsschöpferisch. Dokumentierung der Ehe durch Kirchgang und Trauregister verstopfen die Quellen vielfacher Übel und Mißbräuche, die bis anhin in der Möglichkeit heimlicher Verheiratung bestanden hatten, und schaffen damit einen Zustand bis anhin unbekannter Rechtssicherheit. Und noch eine weitere Folge tritt ein. Bis anhin waren Klagen aus dem Bereich des Sexuallebens und der Beziehungen zwischen Bursche und Mädchen im Beichtstuhl gelandet und dort nur zu oft unter dem Siegel des Beichtgeheimnisses verblieben. Denn den Weg zum bischöflichen Gericht in Konstanz fand man nur in schwereren Fällen. Mit dem Augenblick, da in Zürich eine weltliche Instanz bestand, wußte jedermann, daß er sich an sie mit dem Ansuchen um Recht wenden konnte. Der Bursche, mit dem sich das Mädchen zu weit eingelassen hatte, versuchte alle möglichen Ränke, damit es die Sache „nicht an die Herren leite“; denn dort mußte er die Folgen auf sich nehmen. Oder das Mädchen sagte ihm: „Hast du nicht gehört, was man von der Kanzel vorgelesen hat“ (d. h. eben die Ehesatzung)? Oder es sagt zu ihm: „Du weißt wohl, was meine Herren für eine Satzung haben.“ Die verheiratete Frau erinnert ihren auf Abwege geratenen Mann: „Du weißt wohl, was dir letztthin im Chorgericht gesagt wurde.“ Auch die unerfreulichen Verhältnisse in den Pfarrhäusern wurden abgestellt. Und wenn Pfarrer und Pfarrköchin den Weg zur Trauung nicht selber fanden, so zeigte ihn ihnen die Gemeinde. Vergewaltigt man sich die erschreckende Ungebundenheit der sittlichen Verhältnisse, wie sie sich aus vielfachen Quellen und gerade auch aus den Protokollen des Ehegerichtes ergibt, die offenen Kammertüren der Mädchen, das Heimbegleiten aus den Lichtstuben, von Gravierenderem gar nicht zu reden, so muß man Köhler im vollsten Umfang zustimmen, wenn er aufs nachdrücklichste betont, daß das zürcherische Ehegericht ein großer und starker Volkserzieher geworden sei. Es hat das Volksgewissen mächtig geweckt und eine höhere Auffassung von Ehe und allgemeiner Sittlichkeit herbeigeführt. Diese Wirkung ist um so stärker zu betonen, als nach einem scharfen Wort Jakob Burckhardts die Reformation auf Viele nur deshalb eine große Anziehungskraft ausübte, weil sie in der Lösung von der alten Kirche an erster Stelle „das Nicht-mehr-müssen“ empfanden.

Noch ein letztes ist zu betonen. Das zürcherische Ehegericht breitet sich nicht nur über die reformierte deutsche Schweiz aus. Es greift, direkt oder indirekt über Basel, auch auf die süddeutschen Reichsstädte, namentlich auf Straßburg über. Von dort kehrt es dann wieder in andere Teile der Schweiz, d. h. nach Genf zurück. Denn, wie Köhler in einem zweiten, Süddeutschland und Genf behandelnden Bande nachweisen wird, hat das Genfer Konsistorium, auf das unter dem Einfluß seines Straßburger Aufenthaltes Calvin seine weltbewegende Wissensmacht aufbaute, im zürcherischen Ehegericht seine Wurzel. Wie Zürich, dank Zwingli, die reformierten Armenordnungen einleitet, so gebührt ihm auch der erste Platz in der folgenreichen Geschichte evangelischer Ehegesetze und Sittenzucht. Und so steht das zürcherische Ehegericht geradezu an der Spitze der gesamten reformatorischen Konsistorientwicklung. „Die weitstrahlendste Wirkung Zwinglis, spürbar noch heute, liegt hier,“ wie Köhler bemerkt.

Den Abschluß des Bandes bilden Personen-, Orts- und Stichwortregister, zumal auch ein besonderes Verzeichnis der von 1525 bis 1531 vor dem zürcherischen Ehegericht erschienenen Personen, das sich bei Personalforschungen recht förderlich erweisen wird.

Das Werk, dessen zweitem Bande wir mit Spannung entgegensehen, sei den Freunden der schweiz. Reformationgeschichte um so angelegentlicher zu Anschaffung und Lektüre empfohlen, als seiner so wünschbaren Verbreitung im Ausland die herrschende Wirtschaftskrise bedauerliche Schranken setzt. **Hermann Escher.**

Quellen und Studien zur Geschichte der helvetischen Kirche. Erster Band: Johann Stumpf: Chronica vom Leben und Wirken des Ulrich Zwingli. Zweite stark erweiterte Auflage mit vier Tafeln, hgg. von **Leo Weisz.** 222 S. Reformierte Bücherstube, Zürich 1932. — Zweiter Band: Bernhard Sprüngli: Beschreibung der Kappelerkriege. Auf Grund des 1532 verfaßten Originals erstmals herausgegeben von Dr. **Leo Weisz.** 64 S. Reformierte Bücherstube, Zürich 1932.

Die neue Schriftreihe, die diesen Titel führt und sich damit innerlich und äußerlich neben die „Quellen und Abhandlungen zur schweizerischen Reformationgeschichte“ stellt, wird sichtlich getragen vom reformierten Geiste des derzeit lebenden Zürcher Volkes. Einmal gibt die Reformierte Bücherstube diese Sammlung als eigene Verlagsunternehmung heraus, dann aber begann sie just Ende 1931 zu erscheinen. Die gemischt religiös-historische Grundwelle der Tage um die Zwingli-Gedenkfeier hat gleich zwei „Quellenbände“ hochgebracht, dazu ein Programm der für später vorgesehenen Veröffentlichungen. — Wie es schließlich bei einem Programm immer der Fall ist, trägt auch dieses hier keineswegs das Gepräge des Volkes, sondern den Stempel des überlegenden Individuums an sich. Der Zürcher und Schweizer Kirchengeschichtler hat hier wieder einmal an einer neuen Stelle seine Desideratenliste niedergelegt, nachdem er sich davon hat überzeugen können, daß anderswo seine längst gehegten Wünsche zu Wunschträumen wurden. Es wird sich zeigen müssen, ob nun auf dem hier eingeschlagenen Umwege dieser oder jener mehr als berechtigte Gelehrtenwunsch der Verwirklichung nahe gebracht werden kann, denn „dem Volk und den Gelehrten“ in ein und derselben Publikation etwas Gefreutes in die Hand zu geben — wie die Quellen und Studien wollen — ist heute noch etwas vom Schwersten, auch wenn man optimistisch annimmt, das Interesse des Zürcher Volkes an der Zürcher Reformation und ihren Auswirkungen bleibe immerzu dasselbe große, das es im Oktober 1931 war.

Die „Chronica ...“, die Weisz auf Grund des in Handschrift A 2 der Zentralbibliothek Zürich aufbewahrten „großen Geschichtswerkes des Dreigestirns Brennwald-Bluntschli-Stumpf“ als „älteste, bisher unveröffentlichte, deutsche Zwingliographie, verfaßt in den Jahren 1531—1534“ herausgab, liegt bereits in zweiter stark erweiterter Auflage vor. Weisz hat in seinem Volksbuch, das im Geleitwort furch über den bisherigen Stand der historiographischen Forschung hinausführt, zwischen die Angaben einer selbständigen knappen Biographie Zwinglis aus der Feder Johannes Stumpfs (des Zeitgenossen des Zürcher Reformators) systematisch all das Abschnitt für Abschnitt eingeschoben, was die landes- und geistesgeschichtlichen Partien dieser Handschrift A 2 über Zwinglis Leben und Wirken enthalten. Der Versuch, auf diese Weise zwei ungleich angelegte Würdigungen von Zwingli zur Deckung zu bringen, verdient alle Beachtung. Eindringlicher hätte sich wohl dem genießenden Laien die Gestalt des Zürcher Reformators im Spiegel zeitgenössischer literarischer Leistungen kaum aufzeigen lassen. Anklagender hätte man aber auch die Notwendigkeit, daß Handschrift A 2 als

solche nun endlich einmal für den arbeitswilligen Gelehrten herausgegeben werden muß, nicht dartun können. Vorgegriffen hat Weisz mit seiner auswählend-verwertenden Chronica einer wissenschaftlich-kritischen Ausgabe von A 2 nicht; er war ja sogar — leider — so höflich, zugunsten einer solchen kommenden Publikation auf das Register zu verzichten, das dem seit 1910 auf die Herausgabe des „Stumpf“ wartenden Fachgelehrten und -liebhaber wenigstens die nun hier zugänglich gemachten Zwinglipartien von A 2 erst recht erschlossen hätte.

Schon weniger verständlich ist dann das Fehlen jeden Registers bei Band II der Sammlung, in dem Weisz die Beschreibung der Kappelerkriege herausgibt, die der Zürcher Bernhard Sprüngli 1532 niedergeschrieben hat. Hier wurde von W. faktisch die erstmalige Publikation einer geschlossenen Chronik unternommen, die ihre bestimmte historiographische Rolle auf dem Platze Zürich gespielt hat. Diese Ausgabe von Sprüngli wird also ohne Zweifel beim Wissenschaftler zeitlich länger gehandhabt und gebraucht werden als im Volk. Infolgedessen hätte zu diesem Band unbedingt als Schlüssel ein Register gehört. Auch wenn wir durchaus der Meinung sind, der Reformationshistoriker habe zur Gewinnung eines eigenen Urteils die zeitgenössischen Chroniken auch zu lesen (nicht nur zu zerpfücken), so kann das nicht ad infinitum geschehen, immer und immer wieder bei jeder Nachschlagung in einer kleineren Sach- oder Personenfrage. Daß der Herausgeber bei Band II im Gegensatz zu Band I auch auf einen Sachkommentar verzichtet, möchten wir nicht als Unterlassung ankreiden. Gerade auf dem Platze Zürich kennt man ja Beispiele dafür, wie leicht erläuternde Anmerkungen unnötigerweise zu Offenbarungen von biblischer Autorität erhoben werden.

Als direkte Vorzüge der von Reutimann & Co. Zürich gedruckten zwei Bände seien genannt der fehlerfreie Satz, der saubere Druck, vor allem aber die Verwendung einer Drucktype (Alt-Schwabacher), die ihrem zeitlichen Ursprung nach schon den Geist atmet, den wir in den gleicherweise noch süddeutschen wie schon zürcherischen Schriften Stumpfs und Sprünglis finden. **Diethelm Fretz.**

Geschichte der Schweiz. Von Hans Nabholz, Leonhard von Muralt, Richard Feller und Emil Dürr. Erster Band. Von den ältesten Zeiten bis zum Ausgang des 16. Jahrhunderts. Zürich 1932, Schultheß & Co.

Als „Drittes Buch“ des ersten Bandes dieser neuesten Schweizergeschichte hat der Redaktor unserer Zwingliana, Leonhard von Muralt, den Beitrag über „Reformation und Gegenreformation“ verfaßt. Seine Darstellung ergänzt und überholt die diesen Zeitabschnitt behandelnden Partien des Dierauerischen Werkes in verschiedener Hinsicht. Nicht nur wertet von Muralt den Ertrag der seitherigen Forschung, vor allem auch der in den jüngsten Jahrzehnten stark angewachsenen Literatur über Zwingli aufs gründlichste aus, er war auch in der Lage, aus eigenen Spezialuntersuchungen dieses Gebietes Neues beizusteuern. Daß er sich dabei nicht scheut, den kirchlichen und religiösen Standort, von dem aus er seine Betrachtung und Schilderung der konfessionellen Spannungen und Kämpfe anstellt, sichtbar werden zu lassen, tut der Wissenschaftlichkeit seiner Arbeit nicht den geringsten Eintrag. Besonderen Dank wird man dem träf formulierenden Gelehrten, dem seine unkomplizierte Ausdrucksweise erhalten bleiben möge, für sein lebendig gezeichnetes Zwinglibild wissen. Weit entfernt von billiger Heldenverehrung, arbeitet er doch die wuchtige Eigenart des schweizerischen Reformators aufs eindrucklichste heraus, und es gelingt ihm zu zeigen, daß Zwingli mit seinem Verständnis der evangelischen Botschaft und mit seiner Realisierung der biblischen Forderung ungleich mehr in die Tiefe und in die Weite gewirkt hat und heute noch zu wirken vermöchte, als man es mancherorts wahrhaben will. Möchte vor allem beachtet werden, was von Muralt Seite 417ff.